

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BALANCE Erneuerbare Energien GmbH Buchholz in der Nordheide)
Öffentliche Bekanntmachung
des GAA Lüneburg v. 03.12.2020
— LG 20-032 —

Die Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstr. 4, hat mit Schreiben vom 20.04.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § BImSchG für die wesentliche Änderung der mit Biogas betriebenen BHKW-Anlage am Standort Ritscherstraße 4 in 21244 Buchholz in der Nordheide, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstück 3/3 und 4/15 sowie Flur 3 Flurstücke 44/61 und 44/60 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Wiederinbetriebnahme des BHKW II als Satelliten-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,744 MW
- Biogaseinspeisung der BHKW I und II durch die Biogasanlagen der Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Biogas Trelder Berg 2 GmbH und Biogas Trelder Berg 3 GmbH
- Errichtung und Betrieb eines freistehenden Biogasspeichers mit einem Speichervolumen von 2.950 m³, ausgeführt als Tragluftdachsystem auf einer Stahlbetonplatte
- Anschluss dieses Biogasspeichers als Bypass an die Biogasversorgung der Biogasanlagen der Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Biogas Trelder Berg 2 GmbH und Biogas Trelder Berg 3 GmbH
- Herstellung einer Zuwegung zum vorhandenen Gärrestbehälter

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Der Einwirkungsbereich der Anlage ist im vorliegenden Fall definiert durch den Radius, innerhalb dessen noch vorhabenbedingte Auswirkungen zu erwarten sind, welcher vorliegend 1 km beträgt. In diesem Einwirkungsbereich befinden sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-WL 001 in ca. 850 m Entfernung. Das Vorhaben hat aber wahrscheinlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Relevante Emissionsquellen stellen die BHKW-Aggregate (Luft und Lärm) und das Stützgebläse des Gasspeichers (Lärm) dar.

Durch die BHKW-Anlage werden nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen emittiert, welche jedoch die Relevanzgrenze der Tabelle 7 nach TA Luft unterschreiten. Daher ist davon

auszugehen, dass unzulässige Immissionsbelastungen durch Luftverschmutzungen nicht auftreten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die BHKW-Aggregate in einem schallgedämmten Gebäude stehen und aufgrund der Schalltechnischen Untersuchung im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden konnte, dass die Irrelevanzschwelle von 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes eingehalten wird (Nr. 3.2.1 TA Lärm).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.